

Prüfungsaufgabe A

(Elektrotechnik/Mechanik)

Donnerstag, 02. April 1998

3 1/2 Stunden, zweiter Prüfungstag vormittags

Anweisungen an die Bewerber für die Anfertigung ihrer Arbeiten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Es wird davon ausgegangen, daß die Bewerber hinreichend vertraut sind mit
 - den Richtlinien für die Prüfung im EPA und
 - dem Inhalt der Amtsblätter des EPA,

die bis zum Ende des ihrer Prüfung vorangehenden Jahres veröffentlicht worden sind.

2. Ferner wird davon ausgegangen, daß die Bewerber die Prüfungsaufgabe in ein und derselben Sprache lesen und beantworten. Trifft dies nicht zu, so ist auf der ersten Seite der Antworten anzugeben, in welcher Sprache die Prüfungsaufgabe gelesen wurde. Dies gilt auch für Bewerber, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch antworten und bei der Anmeldung zur Prüfung einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
3. Die Bewerber haben die in den Prüfungsaufgaben genannten Tatsachen als gegeben vorauszusetzen und sich auf diese zu beschränken. Ob und inwieweit ein Bewerber die Angaben verwendet, bleibt ihm selbst überlassen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung sollten von den Bewerbern außer acht gelassen werden.

II. Prüfungsaufgabe A

4. Ausgangspunkt für die Bewerber ist der Brief eines Mandanten; der Brief enthält die Beschreibung einer Erfindung, für die der Mandant ein europäisches Patent begehrt, sowie Hinweise auf den ihm bekannten nächstliegenden Stand der Technik.
5. Die Bewerber sollen einen unabhängigen Anspruch/unabhängige Ansprüche abfassen, der/die dem Anmelder den größtmöglichen Schutzzumfang bietet/bieten und dabei gute Aussichten hat/haben, vor dem EPA zu bestehen. Bei der Abfassung des Anspruchs bzw. der Ansprüche sind die Erfordernisse des Übereinkommens – u. a. Neuheit und erfinderische Tätigkeit – sowie die Empfehlungen in den Richtlinien für die Prüfung im EPA zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten abhängige Ansprüche formuliert werden, auf die zurückgegriffen werden könnte, falls die unabhängigen Ansprüche nicht gewährbar sind; ihre Zahl sollte sich in vertretbaren Grenzen halten.
6. Ferner sollen die Bewerber eine Einleitung ausarbeiten, d. h. den Teil der Beschreibung, der vor den Beispielen oder vor der Erläuterung der Zeichnungen steht. Durch die Einleitung sollten die unabhängigen Ansprüche ausreichend gestützt werden. Dabei sollten die Bewerber insbesondere erwägen, ob es ratsam ist, vorteilhafte Wirkungen der Erfindung aufzunehmen.
7. Es wird erwartet, daß die Bewerber Ansprüche und Einleitung für eine einzige europäische Anmeldung abfassen. Diese Anmeldung muß den Erfordernissen des Übereinkommens im Hinblick auf die Einheitlichkeit entsprechen. Wenn ein Bewerber in der Praxis versuchen würde, weitere Erfindungen durch Einreichung einer oder mehrerer gesonderter Anmeldungen zu schützen, so sollte er in einer Anmerkung die Merkmale des unabhängigen Anspruchs der gesonderten Anmeldung(en) eindeutig identifizieren, etwa durch Bezugnahme auf bestimmte Teile der Ansprüche oder durch Abfassung des Anspruchs selbst.
8. Es steht den Bewerbern frei, ihre Antworten auf einem gesonderten Blatt zu begründen, also etwa darzulegen, warum sie eine bestimmte Anspruchsform, ein bestimmtes Merkmal für einen unabhängigen Anspruch, eine bestimmte Entgegenhaltung als Ausgangspunkt gewählt haben oder warum sie eine bestimmte Entgegenhaltung verworfen beziehungsweise bevorzugt haben.

Ergänzende Notizen der Bewerber an die Prüfer können nicht wesentliche Teile der Antworten ersetzen.

9. Die Blätter der Prüfungsaufgabe, die die Bewerber möglicherweise zerschneiden und in ihre Arbeiten übernehmen möchten, werden nur einseitig bedruckt sein. Verwendet werden dürfen Schere, Klebstoff und Klebefilm, aber keine Hefter. Blätter mit Zeichnungen sind ebenfalls nur einseitig bedruckt.